

Synopse

Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Schwerin

Aktuelle Fassung	Änderungsentwurf
§ 3 Betriebsleitung	§ 3 Betriebsleitung
<p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Für den oder die Betriebsleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden.</p>	<p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Für den oder die Betriebsleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für den Stellvertreter. Sind mehrere Betriebsleiter und/oder Stellvertreter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Betriebsleiter gemeinsam bzw. durch einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter vertreten.</p>